



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	05.05.2015	2459/15 - I/542
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	11.05.2015		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse,, in der Stadt Wetzlar mit den Bereichen Altstadt, Neustadt und Langgasse (Aufhebungssatzung)

Anlage/n:

- Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse“
- Plan des Geltungsbereiches

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse“.

Wetzlar, den 05.05.2015

gez.
Semler
Stadtrat

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.05.2010 hat das Land Hessen die Stadt Wetzlar aufgefordert, die Satzung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt – Langgasse“ aufzuheben und die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2012 vorzulegen.

Auf Antrag wurde die Frist bis zum 31.12.2015 verlängert. Die Fristverlängerung wurde aufgrund der Größe des Sanierungsgebiets, der Dauer der Sanierung und der Bindung von Arbeitskräften im Rahmen der Vorbereitungen zum Hestentag 2012 gewährt. Voraussetzung zur Fristverlängerung war die Aufhebung der Sanierungssatzung im Verlauf des Jahres 2015.

In Ihrer Sitzung vom 03.12.2012 hat daraufhin die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen, die Satzung zum 30.06.2015 aufzuheben (Vorlage 1226/12).

Mit Aufhebung der Sanierungssatzung finden die §§ 136 – 164b BauGB (Besonderes Städtebaurecht – Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) keine Anwendung mehr.

Zur Sicherung der bisher erreichten Sanierungsziele und einer weiterhin geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen für bestimmte Bereiche der Altstadt und der Langgasse Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB erlassen werden. Für einen Teilbereich der Neustadt soll der Stadt Wetzlar durch Satzung ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB eingeräumt werden.